

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AGB - Stand 03-01/2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) der Grossauer GmbH & Co.KG (im Folgenden kurz „Grossauer“ genannt) sind gültig, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde. Grossauer ist berechtigt, den erteilten Auftrag selbst durchzuführen oder durch einen dazu berechtigten Dritten durchführen zu lassen. Die gegenständlichen AGB gelten auch im Fall der Auftragsdurchführung durch einen von Grossauer beauftragten Dritten. Der Auftraggeber akzeptiert mit seiner Unterschrift auf den durch Grossauer ausgestellten Lieferscheinen bzw. durch seine Bestellung diese AGB vollinhaltlich. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere solche des Auftraggebers selbst, haben für die Auftragsdurchführung keine Gültigkeit und sind gegenstandslos, auch wenn Grossauer diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Nebenabreden, Abänderungen oder Zusatzvereinbarungen, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen und von Grossauer firmenmäßig unterfertigt wurden. Mündliche Zusagen und Vereinbarungen haben keine Gültigkeit und sind gegenstandslos. Sämtliche in den AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach der österreichischen Gesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes wird ausdrücklich vereinbart. Für ev. sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird ausschließlich die Zuständigkeit der sachlich zuständigen Gerichte in Steyr vereinbart.

PREISE:

Die angeführten Preise verstehen sich, falls nicht anders angeführt, exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Aufgrund der festgelegten Zahlungskonditionen sind Rechnungen zahlbar jeweils ab Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen. Etwaige Skontovereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Grossauer berechtigt, Verzugs- und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes sowie angefallene Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen. Außergerichtliche Einmahnungen und Geltendmachung entstandener Kosten sowie ev. vorprozessualen Aufwand werden dem AG ebenfalls in Rechnung gestellt. Sämtliche Angebote sind generell falls nicht ausdrücklich vereinbart freibleibend. Sämtliche in den AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach der österreichischen Gesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die des Abfallwirtschaftsgesetzes. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

ANGEBOTE:

Der AN ist an seine Angebote grundsätzlich, falls nicht anders schriftlich vereinbart, 4 Wochen gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Im Leistungsverzeichnis (LV) angeführte Produkte und Materialien berechtigen den AN zur Ausführung gleichwertiger Produkte und Materialien. Der Nachweis über die Gleichwertigkeit wird vom AN auf Verlangen geführt. Gelegte Zusatzangebote gelten als vom AG (oder dessen Vertreter) angenommen, wenn dieser (oder sein Vertreter) die Ausführung der angebotenen Zusatzleistungen durch den AN widerstandslos hinnimmt. Sämtliche Angebote / Grobkostenschätzungen sind generell freibleibend. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde, gelten die Preise des AN freibleibend und handelt es sich bei den Angeboten des AN um unverbindliche Kostenvorschläge. Die im Angebot oder Kostenvorschlag des AN enthaltenen Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere hinsichtlich der Termine, der Bodenverhältnisse, der Bausubstanz (*Abbrucharbeiten*) etc. Sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Boden- u. Abbruchgutachten, Schad- und Störstofferkundungen, etc.) einzuholen. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsausführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen, Bauzeit und Mehrkosten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher vom AG gesondert zu vergüten. Bei Auftragserteilung werden zwischen AG und AN einvernehmlich die Detailtermine festgelegt. Bei beidseitigen Unterbrechungen, Behinderungen und wesentlichen Verschiebungen der Beginnstermine können nicht lineare Verschiebungen der Termine entstehen. Ereignisse höherer Gewalt, welche dem AN die Lieferungen oder Leistungen erschweren oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen den AN, die übertragenen Lieferungen oder Leistungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem AG ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verspätung zusteht.

EIGENTUMSVORBEHALT:

Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN. Werden die Materialien verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

BAUGRUNDRISIKO:

Das Baugrundrisiko liegt beim AG. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebener Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkenwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung des AN beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

BAUSTELLENEINRICHTUNG:

Die Baustelleneinrichtung und -räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom AG kostenlos zur Verfügung zu stellen.

HAFTUNG und GEWÄHRLEISTUNG:

Ist ein Mangel auf eine besondere Weisung des AG, auf die von ihm beigestellten Ausführungsunterlagen oder auf das von ihm bzw. von Dritten beigestellte Material zurückzuführen, ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieser Mängel befreit. Veränderungen und Beschädigungen von Bauwerken oder Teilen davon, auch an Nachbarbauwerken, verursacht durch Arbeiten des AN, gehen nicht zu dessen Lasten. Der AN haftet generell nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Ev. auftretende Lärm- und Staubbelastungen gehen nicht zu Lasten des AN.

III. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

In Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110 enthaltenen Leistungen sowie die nachstehenden Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen:

- sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen (Ausführungspläne, Detailpläne, Bescheide etc.). Der AG haftet alleine für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Unterlagen. Ausführungstermine beginnen erst nach Vorlage der kompletten Unterlagen.
- Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, Baugrubensicherungen u.ä.;
- behördliche Ansuchen, Verkehrsverhandlungen udgl.;
- allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidarbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl, etc.);
- sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen;
- Beteiligung an Allgemeinkosten;
- Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendigen Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle; der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran, etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubeneutzen;
- Kostenlose Bereitstellung eines ausreichend großen, trockenen, hochwassersicheren, ebenen und befahrbaren Einrichtungs- und Lagerplatzes für alle Fahrzeuge, Material, Geräte und Maschinen des AN;
- Reiningen (Straßen, Gehwege, Plätze, etc.) und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen sind, falls nicht im Angebot angeführt, durch den AG zu erledigen
- Sofern vertraglich keine andere Regelung getroffen wurde ist ev. benötigter Baustrom, Bauwasser, etc. vom AG zur Verfügung zu stellen;
- Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung;
- allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle;
- Bekanntgabe und Ersichtlichmachung sämtlicher Grenz- und Fixpunkte die vom Bauvorhaben betroffen sind
- Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne), Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten. Wenn seitens AG. keine Bekanntgabe bzw. Ersichtlichmachung erfolgt, wird für ev. Schäden bei den Erd- u. Abbrucharbeiten für die div. Leitungsträger seitens AN keine Haftung übernommen. Bei ev. Querungen bzw. Parallelführungen sind diese Stellen durch den AG vor Beginn der Arbeiten freizulegen bzw. ersichtlich zu machen. Koordinierungsmaßnahmen für Abschluss oder Umlegung der div. Leitungsträger übernimmt der AG

IV. LIEFERBEDINGUNGEN

ROHSTOFFPRODUKTE (Sand-, Kies-, Splitt-, Schotter- u. Recyclingprodukte)

1. Lieferungen erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
2. Gegenstand der Lieferung sind die durch den Auftraggeber bestellten Produkte. Bei Bestellung und Lieferung von ÖNORM-gemäßen Sand-, Kies-, Schotter und Splittmaterialien sowie gütegeprüften Recyclingmaterial garantieren wir, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften erfüllen. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach ÖNORM, so handelt es sich um nicht ÖNORM-gemäßes Material.
3. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
4. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute den Lieferschein nicht unterfertigt.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis begriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge müssen diese ungehindert (*Baum- und Strauchwerk*) sowie auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle nur unter der Voraussetzung und der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.
8. Der Besteller hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und uns bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferanten frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.
9. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
10. Die Preise sind als Nettopreise zu verstehen zuzügl. der gesetzl. vorgeschriebenen OÖ. Landschaftsabgabe und gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt aufgrund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferfirma.
12. Gefahrenübergang – Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchen das Material (Ware) unsere Gerätschaft verlässt. Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den AG, in welche das Material (Ware) die Sphäre des AN verlässt
13. Kosten für Road Pricing sowie div. Mautgebühren werden gesondert zuzügl. 15% Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt

14. Betriebsfremden ist die Nutzung des Betriebsgeländes nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur auf den gekennzeichneten Straßen von der Werkseinfahrt bis zu den aufzusuchenden Stellen und zurück gestattet. Ein Verlassen des Fahrzeuges ist nur zu unbedingt notwendigen Verrichtungen zulässig. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO und die allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften. Sämtlichen Anweisungen des Personals von Grossauer ist Folge zu leisten.

15. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettzahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnungen zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.

16. Soweit wir zahlungshalber Wechsel oder Scheck entgegengenommen haben, sind wir bei Änderung der Bonität, bei Zahlungsstockungen oder Änderungen der für die Hinnahme des Wechsels maßgeblichen Umstände berechtigt, unter Beibehaltung der Innehaltung des Wechsels unsere Forderung vor Fälligkeit des Wechsels aus dem Grundgeschäft geltend zu machen. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels kein vollstreckbarer Titel aus dem Grundgeschäft in unseren Händen, sind wir berechtigt, daneben unsere Forderung aus dem Wechsel geltend zu machen. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers mit den uns aus Lieferung an den Besteller zustehenden Ansprüchen ist unzulässig.

17. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unter sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.

18. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Besteller zu fordern. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.

19. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.

20. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.

CONTAINERDIENST

Für eventuelle Schäden aus der Aufstellung von Containern auf Grund und Boden des Auftraggebers bzw. auf von ihm als Aufstellungsort angewiesenem Fremdgrund trifft Grossauer keine Haftung. Falls Grossauer von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Das gilt insbesondere für Flurschäden und Straßenverschmutzungen. Der Auftraggeber haftet für die unbehinderte Zufahrtsmöglichkeit auf befestigtem Grund zum Aufstellungsort und hat für ausreichend Platz vor und um den Container zu sorgen. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Abholfahrten, die aufgrund mangelnder räumlicher Verhältnisse oder wegen unsachgemäßer Befüllung (z.B. Überfüllung oder Befüllung mit ungeeigneten und nicht angekündigten Abfällen) unmöglich sind und nicht durchgeführt werden können, werden von Grossauer in Rechnung gestellt. Wartezeiten werden zusätzlich und gesondert verrechnet. Sind Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen, haftet der Auftraggeber für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Für Aufstellungen auf öffentlichem Gut werden die an Grossauer verrechneten Verwaltungsabgaben, Straßenbenutzungsgebühren sowie Gebühren für Ausnahmegenehmigungen mit 15% Aufschlag weiterverrechnet.

Die Absicherung der Container nach straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen in Frage kommenden österreichischen Gesetzen und Vorschriften (i.d.g.F) obliegt dem Auftraggeber.

Entstehen durch die unsachgemäße Befüllung der Container mit nicht vereinbarten, insbesondere gefährlichen, chemisch reagierenden oder brennenden Abfällen Schäden an Behältern, Fahrzeugen oder Eigentum von Grossauer oder dessen Subunternehmer, haftet hierfür der Auftraggeber auch dann, wenn infolge mangelnder Absicherung der Container die Befüllung durch dritte, unbefugte oder ungeeignete Personen erfolgte.

Die Reinigung von Containerstandortplätzen ist grundsätzlich nicht Auftragsgegenstand und ist durch den Auftraggeber zu veranlassen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Grossauer gemieteten Container in demselben Zustand – unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung – an Grossauer zurückzugeben. Für allfällige entstandene Schäden, seien sie durch Zufall oder höherer Gewalt etc., haftet der Auftraggeber.

V. MATERIALENTSORGUNG

ÜBERNAHME VON ABFÄLLEN DURCH GROSSAUER

Für die Richtigkeit der Angaben auf dem Abfallübernahmeschein bzw. Begleitschein betreffend Abfallart, Sortenreinheit, Kontamination und Herkunft haftet der Abfallerzeuger bzw. Auftraggeber zu ungeteilter Hand. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Bestimmungen der Abfallnachweis-, Abfallverzeichnis-, Abfallbilanzverordnung und Deponieverordnung in der jeweiligen geltenden Fassung verwiesen.

Grossauer behält sich das Recht vor, Abfall nur mit Vorbehalt zu übernehmen und diesen auf seine Zusammensetzung oder Kontamination untersuchen zu lassen.

Die Kosten für Untersuchungen und Analysen, sowie Mehraufwendungen für Abfälle, die sich für eine Übernahme zur Verwertung bzw. Beseitigung als ungeeignet herausstellen, werden dem Übergeber in Rechnung gestellt (in Form von Manipulationskosten, Zwischenlagergebühren und Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung). Die Mengenbestimmung der übergebenen Abfälle erfolgt, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch Verwiegung auf den Brückenwaagen von Grossauer.

Bei Selbstanlieferungen der Abfälle an Standorten von Grossauer durch den Auftraggeber oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des jeweiligen Personals vor Ort und den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer von Grossauer ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber alleine für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden. Die Abladung des Materials darf erst nach vorangegangener Eingangskontrolle durch das Personal von Grossauer erfolgen. Sämtliche übernommene Materialien werden nach den einschlägigen Gesetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist, getrennt und anschließend einer Wiederverwertung zugeführt. Zum Nachweis der gesetzeskonformen Übernahme und Verwertung/Beseitigung erhalten Sie einen Übernahmeschein gemäß Abfallnachweisverordnung i.d.g.F. Grossauer hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, nicht ausdrücklich vereinbarte Anlieferungen zurückzuweisen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die qualitative Deklaration zweifelhaft erscheint bzw. eine vorbehaltliche Übernahme abgelehnt wird. Im Falle der Ablehnung der Übernahme von Abfällen stehen weder dem Auftraggeber noch dem Transporteur Ansprüche gegen Grossauer zu. Über Verlangen von Grossauer ist der Auftraggeber verpflichtet, auch Teile einer Anlieferung unverzüglich wieder zu entfernen, falls der Verdacht besteht, dass es sich dabei um gefährliche oder umweltschädliche Materialien handelt.

Wird festgestellt, dass bei angelieferten Abfällen Gefahr in Verzug gegeben ist, ist Grossauer berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ein befugtes Unternehmen mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Übernahme, sollte sich jedoch durch Fehldeklaration eine Preisänderung ergeben, erfolgt eine Nachverrechnung. Preise sind der jeweilig gültigen Preisliste zu entnehmen.

Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich 10% bzw. 20% gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie beinhalten jedoch je nach der von Grossauer gewählten Verwertung- oder Beseitigungsart einen anteiligen Bearbeitungszuschlag bzw. allfälligen ALSAG-Beitrag bei abgabepflichtigen Ablagerungen.

Abfälle des Auftraggebers gehen erst nach vollständiger Bezahlung bzw. Erbringung sämtlicher gesetzl. vorgeschriebener Dokumente und Gutachten in das Eigentum von Grossauer über. Pro Lieferschein wird eine Gebühr für Verwertung und Dokumentation gemäß Abfallbilanzverordnung lt. gültiger Preisliste verrechnet. Zudem wird ggf. für entstandenen Mehraufwand bei Anlieferung ohne entsprechende Abfallinformation gem. DepVO eine Mehrkostenpauschale laut gültiger Preisliste verrechnet. Mit der Übergabe der angelieferten Abfällen erkennt der Auftraggeber die allgemein gültigen Geschäfts- und Übernahmebedingungen von Grossauer ohne jegliche Einschränkung an.

ZUSÄTZLICHE ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN BEI DEPONIERUNG

Mit dem Inkrafttreten des Abfallannahmeverfahrens gemäß Deponieverordnung 2008 mit 01. Juli 2009 haben sich bei der Übernahme von zu deponierenden Abfällen wesentliche Neuerungen ergeben. Im § 16 der Deponieverordnung 2008 sind die Verpflichtungen des Abfallbesitzers geregelt. Der Abfallbesitzer ist unter anderem verpflichtet, dem Deponiebetreiber genaue Informationen über die Identität des Abfalls zu übermitteln.

Konkret müssen nachfolgende Informationen bzw. Unterlagen an den Deponiebetreiber von Anlieferung übermittelt werden:

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial:

Bei Bauvorhaben bis 2.000 to Bodenaushubmaterial, wenn auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen bestehen, ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation gem. § 16 DepVO mit einer genauen Beschreibung der Herkunft sowie eine Bestätigung, dass beim Ausheben keine Verunreinigungen vorgefunden wurden, welche vom aushebenden Unternehmen bestätigt werden muss, vorzulegen. Bei Bauvorhaben über 2.000 to ist ein Beurteilungsnachweis, erstellt durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt sowie eine Abfallinformation des Abfallbesitzers auf Basis des Beurteilungsnachweises zu übermitteln.

Baurestmassen gemäß Anhang II, DVO 2008:

Baurestmassen wie z.B. Gipskartonplatten, Holzwohle-Dämmbauplatten oder Schamotte aus privaten Haushalten können auf einer Baurestmassendeponie ohne analytischer Untersuchung bzw. grundlegende Charakterisierung abgelagert werden, sofern der Anteil an Bauwerksbestandteilen aus Metall, sowie Kunststoff, Holz oder anderen organischen Bestandteilen wie Papier, Kork etc. nicht mehr als 10 Volumsprozent betragen. Baustellenabfälle dürfen nicht enthalten sein. Für die Anlieferung von Baurestmassen gemäß Anhang 2 ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation an den Deponiebetreiber zu übermitteln.

Asbestabfälle:

Bei der Anlieferung von Asbestabfällen (z.B. Eternit) ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation inkl. Begleitschein an den Deponiebetreiber zu übermitteln. Bei verpackten Asbestabfällen muss zusätzlich eine Bestätigung vorgelegt werden, dass sich innerhalb der Verpackung ausschließlich Asbestabfälle befinden.

Verunreinigte Aushubmaterialien und sonstige mineralische Abfälle:

Bei verunreinigtem Aushubmaterial oder sonstigen mineralischen Abfällen, welche zur Deponierung vorgesehen sind, sind vom Abfallbesitzer ein Beurteilungsnachweis und eine Abfallinformation an den Deponiebetreiber zu übermitteln.

Recyclingfähige Baurestmassen:

Sortenreine Baurestmassen wie Betonabbruch, Asphaltaufruch und Bauschutt ohne Verunreinigungen können nur unter Vorlage einer Rückbaudokumentation gem. ÖNORM B3151 (Objektbeschreibung, Schadstofferkundung, Rückbau-konzept und Freigabeprotokoll) zur Baurestmassenaufbereitung übernommen werden. Bei fehlender oder unvollständiger Rückbaudokumentation sowie offensichtlich nicht entfernten Schad- und Störstoffen unter Einhaltung der Anforderungen des Anhang 2 der Deponieverordnung werden Baurestmassen einer Deponie zugeführt. Die erforderliche Abfallinformation gem. DepVO 2008 ist beizubringen. Die erforderlichen Unterlagen müssen bereits vor Anlieferung an uns übermittelt werden bzw. die Unterlagen müssen jedoch spätestens direkt bei der Anlieferung vom LKW-Fahrer abgegeben werden. Eine Übernahme ohne die entsprechenden Unterlagen ist nicht möglich bzw. strengstens untersagt.

Formulare für die Abfallinformationen sowie die Deponieverordnung 2008, die dazugehörigen Erläuterungen und weitere relevante abfallrechtliche Vorschriften können unter www.brv.or.at/verordnung/pg55 heruntergeladen werden.

ÜBERGABE VON ABFÄLLEN DURCH GROSSAUER:

Bei der Übergabe von Abfällen beauftragt Grossauer explizit die vollständige, umweltgerechte und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung durch befugte Unternehmen. Der Auftragnehmer hat Grossauer die ordnungs-gemäße Erbringung der Dienstleistung durch einen Übernahmeschein gemäß Abfallnachweisverordnung i.d.g.F. zu bestätigen. Der Übernehmer der Abfälle garantiert, die entsprechenden Genehmigungen lt. Abfallwirtschaftsgesetz i.d.g.F. zu besitzen, um die Abfälle übernehmen zu dürfen sowie die gesetzl. vorgeschriebene EDM-Meldungen gem. Abfallbilanzverordnung durchzuführen. Entzug oder Änderungen des Genehmigungsumfanges sowie Falschmeldungen im EDM-Portal sind Grossauer unverzüglich zu melden. Grossauer ist diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Falls der Auftraggeber die Materialentsorgung- / Verwertung selbst übernimmt und das zu entsorgende Material auf dessen Ablagerungsstätten / Deponien abgelagert wird bzw. Grossauer nur als Transporteur / Frächter beauftragt werden sollte, ist Grossauer bei unsachgemäßer Entsorgung durch den Auftraggeber bzw. ev. fehlender behördlicher Genehmigungen, Entsorgungsnachweise EDM-Meldungen (Abfallnachweisverordnung) etc. bezügl. sämtlicher behördlicher Strafverfahren (Bezirkshauptmannschaft, ALSAG etc.) schad- und klaglos zu halten.

VI. BAUMASCHINENVERLEIH

1. Die Firma Grossauer GmbH & Co.KG – im Folgenden kurz (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Entgegengesetzte Geschäftsbedingungen, allgemeine und / oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Diese gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):

- diese Geschäftsbedingungen
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

Mietdauer

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter, spätestens an dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Tag, sofern der Vermieter den Mietgegenstand zur Übergabe bereitgestellt hat. Gerät der Vermieter aus von ihm zu vertretenden Gründen inLieferverzug, kann der Mieter ohne Setzung einer Nachfrist, jedoch unter Verzicht auf jeglichen Schadenersatz vom Mietvertrag zurücktreten. Die Mietdauer wird in den Besonderen Bedingungen (lt. *Lieferschein*) nach Stunden, Tagen oder Monaten bestimmt. Ein Mietmonat umfasst 20 aufeinander folgende Arbeitstage. Das Mietverhältnis endet an dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Tag, frühestens mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes am Bestimmungsort für die Rücklieferung, bei Großgeräten mit dem Eintreffen der letzten Teilsendung.

Auflösung und Kündigung

1. Vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung vom Vermieter ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Grundenaufgelöst werden, insbesondere wenn:

- der Mieter mit der Bezahlung des Mietzinses in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Vertragsauflösung seinen Verpflichtungen binnen 14 Tagen nicht nachkommt,
- erheblich nachteiliger Gebrauch vom Mietgegenstand oder eines Teiles desselben gemacht wird, oder wenn der Mieter den Mietgegenstand vereinbarungswidrig oder nicht sachgemäß einsetzt,
- Wartung und Pflege des Mietgegenstandes vernachlässigt wird,
- ohne Einwilligung des Vermieters einem Dritten Rechte, welcher Art auch immer am Mietgegenstand eingeräumt werden,
- der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Standort des Mietgegenstandes ändert,
- über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren einschl. eines Zahlungsverfahrens eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Etwaige, sich aus der vorzeitigen Vertragsauflösung ergebende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt. Bei unbestimmter und auch bei bestimmter vereinbarter Mietdauer darf der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung einer dreißigtägigen Frist mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Im letzteren Falle sind die bis zum Kündigungstermin fälligen Mieten voll und die in die Zeit zwischen Kündigungstermin und ursprünglich vereinbartem Mietende fallenden Mieten mit einem 50%igen Abschlag zu bezahlen.

Bei zufälligem Untergang, Untergang durch höhere Gewalt und Totalschaden endet das Mietverhältnis ohne Kündigung oder Auflösungserklärung sofort mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Mieter hat dem Vermieter vom Ereignis umgehend schriftlich zu verständigen.

Sonstige Leistungen

1. Für eventuell notwendige sonstige Leistungen, wie Beistellen von Bedienungs-personal und Werkstattpersonal, Werkstattleistungen und Quartierbeistellungen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Stillegezeit

1. Erwartet der Mieter die Nichtverwendung des Mietgegenstandes wegen Betriebsurlaubes oder saisonaler Betriebseinstellung von mehr als acht aufeinander folgenden Tagen, steht es ihm frei, vom Vermieter die Vorschreibung einer Stilliegemiete für die Dauer des Betriebsstillstandes zu verlangen. Das Verlangen ist mittels eingeschriebenen Briefes spätestens dreißig Tage vor dem Beginn des Betriebsstillstandes unter Angabe dessen Dauer zu erklären. Der Tag der Aufgabe der Erklärung zur Post gilt als erster Tag der Frist. Die Stilliegemiete beträgt 75 % der ursprünglich auf die Dauer des Betriebsstillstandes vereinbarten Miete.

Übernahme des Gegenstandes bei An- bzw. Rücklieferung, Mängelrüge

1. Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in seiner Betriebsstätte. Dem Mieter steht es frei, sich vom Zustand des Mietgegenstandes vor der Übergabe selbst oder durch einen Sachverständigen auf eigene Kosten zu überzeugen. Vorgefundene Mängel sind dem Vermieter vor der Übergabe zu melden. Der Vermieter haftet für keinen bestimmten Zustand und keine bestimmte Benutzbarkeit des Mietgegenstandes. Für etwa erforderliche behördliche Betriebs-Transport- oder Aufstellungsgenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu sorgen. Der Mietgegenstand ist in gutem, gebrauchsfähigem, gereinigtem Zustand in der Betriebsstätte des Vermieters zurückzustellen. Etwaige Mängel und Beschädigungen sind vor der Rückgabe in einem gemeinsamen Zustandsbericht festzuhalten. Entdeckt der Vermieter Mängel oder Schäden nach der Rücknahme des Mietgegenstandes, sind diese dem Mieter umgehend schriftlich bekannt zu geben. Etwaige Mängel und Beschädigungen, die nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch des Mietgegenstandes bedungen sind, sind sofort vom Mieter auf dessen Kosten zu beheben, andernfalls der Vermieter dies zu Lasten des Mieters durchführen lassen kann.

Transportkosten und -schäden

1. Sämtliche Kosten für Transporte des Mietgegenstandes ab dem Übergabeort sind vom Mieter zu tragen.

2. Transportschäden gehen zu Lasten des Mieters

Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf den Mietgegenstand nur an dem Ort und nur für die Arbeiten einsetzen, die vertraglich vorgesehen sind. Eine Weitergabe an Dritte, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Er hat für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege sowie für die fachgemäße Instandhaltung des Gerätes auf eigene Kosten zu sorgen. Auftretende Schäden sind ungeachtet der vorstehenden Pflichten unverzüglich dem Vermieter bekannt zu geben.

3. Der Mieter hat die geforderten Maschinenberichte unter Verwendung der Formulare des Vermieters pünktlich vorzulegen.

4. Vor Abänderung am Mietgegenstand ist die schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Mieter ist verpflichtet, auf Wunsch des Vermieters, den Originalzustand des Gerätes wieder herzustellen oder die hierfür erforderlichen Kosten zu übernehmen.

5. Die Nichtbenützung des Mietgegenstandes aus welchem Grunde immer, außer während einer vereinbarten Stilliegezeit, enthebt den Mieter nicht von der Bezahlung der vollen Miete und der Einhaltung aller übrigen Vertragspflichten. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf eine Mietenreduktion oder Mietenbefreiung aus den in § 1096 ABGB genannten Gründen.

Kontrollrecht

1. Der Vermieter ist berechtigt, die Einhaltung des Vertrages durch den Mieter, insbesondere hinsichtlich Benützungsort und Dauer sowie Instandhaltung und Wartung des Mietgegenstandes jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Mieter hat den Vermieter oder dessen Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zum Mietgegenstand zu gewähren.

Personal

1. Allfälliges vom Vermieter beigestelltes Personal untersteht dem Mieter in arbeitsorganisatorischer u. disziplinärer Hinsicht u. gilt als dessen Erfüllungshilfe.

2. Soweit der Vermieter bei Krankheit, Urlaub oder Kündigung des beigestellten Bedienungspersonals während der Mietzeit keinen Ersatz stellen kann, hat der Mieter selbst für geeignetes Ersatzpersonal zu sorgen.

Haftung

1. Der Mieter haftet für Beschädigung, Verlust und Untergang des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob dies durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, durch beigestelltes Personal oder Dritte verursacht worden ist. Die Haftung erstreckt sich auch auf zufälligen Untergang sowie unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, wie höhere Gewalt, Streik und dergleichen. Für Abnutzung im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauches haftet der Mieter nicht.

2. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadeneignissen, die im Zusammenhang mit dem angemieteten Mietgegenstand stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird.

3. Im Falle des Verlustes oder Unterganges (Totalschaden im Sinne des Versicherungsrechtes) des Mietgegenstandes ist dieser durch einen gleichwertigen zu ersetzen oder eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwertes gemäß der geltenden Österreichischen Baugeräteliste zu leisten. Das ohne unnötigen Aufschub auszuübende Wahlrecht zwischen Ersatzgerät und Barentschädigung liegt beim Vermieter, wobei beim Ersatzgerät erforderlichenfalls ein Wertausgleich stattfindet. Die Ersatzleistung ist binnen acht Tagen nach Ausübung des Wahlrechtes durch den Vermieter fällig. Die Zahlung eines allfälligen Wertausgleiches hat mit Übergabe des Ersatzgerätes zu erfolgen.

4. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen gesetzlichen Bestimmung abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden gegenüber Unternehmern sowie Rückersatzpflichten sind ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, diesen Haftungs- und Regreßausschluß auch mit seinen weiteren Vertragspartnern zu vereinbaren, sowie diesen die Verpflichtung aufzuerlegen, ihrerseits dafür zu sorgen, dass ein derartiger Haftungs- und Regreßausschluß in weiterer Folge und mit Wirkung für uns auch mit deren Geschäftspartnern vertraglich festgehalten wird.

Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regreßbegehren ist unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründenden Sachverhaltes einschl. des Nachweises, dass der Schaden verursachende Gegenstand von uns stammt, schriftlich an unsere Geschäftsleitung zu richten.

Zahlung und Zahlungsverzug

1. Zahlung: Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des Vermieters spätestens 30 Tage nach Eingang beim Mieter spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Prüfungen durch den Mieter oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.

2. Zahlungsverzug: Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen- und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRÄG 2002 in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz – mindestens jedoch 10% p.a. – geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Sonstige Bestimmungen

1. Die Ausübung des Rückbehaltungsrechtes steht dem Mieter nicht zu.

2. Der Mieter sorgt dafür, dass die am Mietgegenstand angebrachten Beschriftungen und Kennzeichen (Eigentümerschild, Herkunftsbezeichnung, Gerätenummer) unbeschädigt und gut sichtbar bleiben.

3. Jede Aufrechnung von allfälligen Forderungen des Mieters gegen die Forderungen des Vermieters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

5. Der Mieter gibt uns vor Leistungsbeginn einen Vertreter bekannt, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und Vertragsänderungen erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie sofort entsprechende Veranlassungen zu tätigen

VII. INFORMATIONSVERPFLICHTUNGEN NACH DER EU-DSGVO. EU-Datenschutzgrundverordnung

1. Name der Datenverarbeitung - Kundenkartei:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen:

Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltendaten etc.

2. Rechtsgrundlage Einwilligung:

Sie haben uns Daten über sich freiwillig zur Verfügung gestellt und wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung zu folgenden Zwecken: Bearbeitung des von Ihnen erteilten Auftrages, Erstellung von Angeboten/Kostenschätzungen, Bildaufnahmen und Ereignissen sowie Kostenschätzungen, Information über unsere Produkte etc.. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an:

office@grossauer-bau.at oder 07255 / 8137-0

3. Rechtsgrundlage Vertragserfüllung:

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir keine Auftragsbearbeitung durchführen bzw. den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen.

4. Speicherdauer/Löschungsfrist:

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer der Fortführung unseres Unternehmens.

5. Auftragsverarbeiter:

Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran.

6. Kontakt:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Grossauer GmbH & Co.KG, Eisenstraße 5, 4462 Reichraming

office@grossauer-bau.at | Tel.: 07255 / 8137-0 | Fax: 07255 / 8137-4

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig. Grossauer behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit zu ändern.